

# RS OGH 1994/10/13 8Ob619/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1994

## Norm

KO §31 Abs1 Z2 Fall1

## Rechtssatz

Dieser Anfechtungstatbestand setzt voraus, daß sich die bekämpften Rechtshandlungen auf die bereits bestehende Gläubigerstellung des Anfechtungsgegners auswirken. Betreffen sie jedoch gleichzeitig oder später begründete Gläubigerrechte, kommt eine Anfechtung nach diesem Tatbestand grundsätzlich nicht in Betracht; dies ist zB dann der Fall, wenn die Begründung einer Forderung und die Bestellung der Sicherheit auf einem einheitlichen Vertrag beruhen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 619/92  
Entscheidungstext OGH 13.10.1994 8 Ob 619/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0064710

## Dokumentnummer

JJR\_19941013\_OGH0002\_0080OB00619\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)